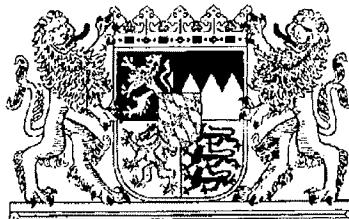


Beglaubigte Abschrift

S 5 U 72/13



SOZIALGERICHT REGENSBURG IM NAMEN DES VOLKES URTEIL

in dem Rechtsstreit



gegen

Berufsgenossenschaft Holz und Metall, -Bezirksverwaltung Nürnberg-, Weinmarkt 9-11,
90403 Nürnberg - 04 S 2/89/20861/0 -
- Beklagte -

Die 5. Kammer des Sozialgerichts Regensburg hat auf die mündliche Verhandlung in Regensburg

am 10. September 2015

durch den Richter am Sozialgericht Grziwok als Vorsitzenden sowie die ehrenamtlichen Richter Götzfried und Spachtholz

für Recht erkannt:

- I. Die Beklagte wird verurteilt dafür Sorge zu tragen, dass in Zukunft in den Überweisungen der Verletztenrente des Klägers die Bezeichnung „UV-Rente“ nicht mehr auftritt.
- II. Die Beklagte hat dem Kläger seine notwendigen außergewöhnlichen Kosten zu erstatten.

T a t b e s t a n d :

Die Parteien streiten um den Zusatz „UV-Rente“ bei den Überweisungen der Verletztenrente an den Kläger.

Der Kläger bezieht von der Beklagten aufgrund eines Arbeitsunfalls Verletztenrente. Diese wird auf das Konto des Klägers überwiesen, wobei als Überweisender nicht die Beklagte, sondern ein „Rentenservice“ angegeben wird. Im Betreff wird dann u. a. aufgeführt „SVWZ+Pension/Rente“ sowie der Zusatz „UV-Rente“.

Mit Klage vom 08.03.2013 begeht der Kläger:

Die Beklagte dazu zu verurteilen, es zu unterlassen, in den Überweisungen der dem Kläger zustehenden Leistungen nach dem SGB VII die Formulierungen „Renten Service“, „UV-Rente“ und „Pension/Rente“ oder ähnliche Formulierungen zu verwenden, die darauf schließen lassen, dass der Kläger Leistungen nach dem SGB VII bezieht.

Zur Begründung wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass es sich hierbei um die unzulässige Verwendung von Sozialdaten des Klägers handle. Die konkrete Angabe, dass jemand im Rentenbezug stehe falle in den Anwendungsbereich des § 67 Abs. 1 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch (SGB X). Dabei sei jedoch eine Übermittlung von Sozialdaten nur zulässig, soweit hierfür eine gesetzliche Übermittlungsbefugnis vorliege, § 67 d Abs. 1 SGB X. Für den Schutz der jeweils erhobenen Sozialdaten sei diejenige Stelle verantwortlich, die diese erhebe, im vorliegenden Fall also die Beklagte, § 67 Abs. 9 S. 1 SGB X. Es liege ein schützenswertes Interesse des Klägers vor, dass Formulierungen die auf einen konkreten Verletztenrentenbezug schließen lassen, nicht in den Überweisungsträgern auftauchten, da ansonsten die Möglichkeit der Einsichtnahme durch Bankmitarbeiter vorliege.

Mit Schriftsatz vom 21.06.2013 beantragte die Beklagte

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass die Auszahlung der laufenden Geldleistungen nicht durch die Beklagte selbst, sondern über den Renten-service der Deutschen Post AG erfolge - wie dies in den §§ 99 und 100 SGB VII geregelt werde. Für die ordnungsgemäße Auszahlung der Geldleistung würden die Daten des Zahlungsempfängers benötigt, weshalb die Übermittlung dieser erforderlichen Daten gemäß § 69 Abs. 1 Nr. 1 SGB X in Verbindung mit § 35 Abs. 1 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch (SGB I) zulässig sei. Erforderlich seien insoweit die Postabrechnungsnummer, die den zuständigen Leistungsträger identifiziere, sowie die Postrentennummer, die bei den Zahlungsaufträgen der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung die Versicherungsnummer bzw. das Aktenzeichen enthalte. Darüber hinaus müsse mit den Banken der sogenannte „PENS“-Schlüssel vereinbart werden, damit sichergestellt sei, dass keine Bank in bestimmten Fällen eigene Forderungen mit den PENS-Zahlungseingängen verrechne. Eine Abänderung des Zahlungsauftrages für den Kläger bzw. die technische Umstellung für sämtliche Leistungsempfänger würde einen unzumutbaren Aufwand verursachen.

Mit Schriftsatz vom 29.07.2013 führte der Klägerbevollmächtigte aus, dass die Ausführungen der Beklagten dem klägerischen Begehr nicht entgegenstünden. Die streitigen Formulierungen würden insbesondere von den von der Beklagtenseite selbst angeführten notwendigen Angaben nicht erfasst.

Mit Schriftsatz vom 12.08.2013 erwiderte die Beklagte, dass ein Rechtsschutzbedürfnis des Klägers bislang nicht erkennbar sei. Insbesondere sei nicht ersichtlich, welche „Dritten“ Kenntnis von den Angaben der Beklagten auf den Überweisungsträger erlangen könnten.

Die mündliche Verhandlung vor dem Sozialgericht Regensburg fand am 10.09.2015 statt. Hinsichtlich des Hergangs der Sitzung wird auf den Inhalt der Niederschrift verwiesen.

Der Klägervertreter stellte zuletzt den Antrag die Beklagte zu verurteilen, es zu unterlassen, in den Überweisungen der dem Kläger zustehenden Leistungen nach dem SGB VII die Formulierung „UV-Rente“ zu verwenden.

Der Beklagtenvertreter beantragte zuletzt die Klage abzuweisen.

Hinsichtlich des weiteren Sachverhalts und Vorbringen der Parteien wird auf den Inhalt der Gerichtsakte sowie den Inhalt der beigezogenen Beklagtenakte verwiesen.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die zulässige Klage ist begründet. Die Verwendung des Zusatzes „UV-Rente“ in den Überweisungen der Verletztenrente des Klägers ist rechtswidrig.

A. Die Klage ist zulässig.

Der Kläger kann sein Begehr das auf das Nichtoffenbaren von Sozialgeheimnissen im Sinne des § 35 SGB I abzielt, soweit es um zukünftige Beeinträchtigungen geht, im Wege der Unterlassungsklage geltend machen. (BayLSG vom 17.06.2013, Aktenzeichen L 7 AS 48/13 > Juris < Rdn. 17).

B. Die Klage ist auch begründet.

Rechtsgrundlage für das Unterlassungsbegehr ist das in § 35 Abs. 1 S. 1 SGB I normierte Sozialgeheimnis wonach Sozialdaten im Sinne von § 67 Abs. 1 SGB X von Leistungsträgern nicht unbefugt erhoben, verarbeitet oder genutzt werden dürfen. Die Vorschrift gilt auch für den Bereich des SGB VII.

Der Bezug einer Verletztenrente nach dem SGB VII ist ein Sozialdatum, das nicht unbefugt offenbart werden darf. Die Mitteilung des Bezugs von Sozialleistungen ist als Einzelangabe über die persönlichen Verhältnisse einer bestimmten Person eine Übermittlung von Sozialdaten nach § 67 Abs. 1 S. 1, Abs. 6 S. 1 Nr. 3 SGB X.

Durch den Vermerk „UV-Rente“ wird im Überweisungsvermerk auch ausdrücklich eine solche Information mitgeteilt. Dabei ist der Ausdruck „UV-Rente“ auch so eindeutig und unverwechselbar, dass damit für einen Dritten der diese Information zu Gesicht bekommt ohne weiteres erkennbar ist, dass es sich um einen Rentenbezug aus der Unfallversicherung handelt.

Im Ergebnis handelt es sich also bei dem Zusatz „UV-Rente“ um ein geschütztes Sozialdatum, das vom Sozialgeheimnis umfasst ist.

Dieses Sozialdatum wurde durch die Beklagte auch unbefugt gegenüber dem Rentenservice der Deutschen Post AG offenbart. Insbesondere ist ein Rechtfertigungsgrund für eine solch genaue Angabe nach den §§ 67 ff. SGB X nicht ersichtlich. Der Begriff der „UV-Rente“ ist nicht nach § 69 Abs. 1 Nr. 1 SGB X zur Erfüllung der sozialen Aufgaben erforderlich. Die Beklagte hat insoweit im Schriftsatz vom 21.06.2013 selbst angegeben, dass er erforderliche Angaben ausschließlich die Postabrechnungsnummer sowie die Postrentennummer seien. Gegen eine Übersendung dieser Ordnungsdaten wendet sich jedoch der Kläger gerade nicht. Der Zusatz „UV-Rente“ stellt somit selbst nach dem eigenen Vorbringen der Beklagten eine darüber hinausgehende Information dar und ist somit nicht erforderlich im Sinne des § 69 Abs. 1 Nr. 1 SGB X.

Allenfalls die Vorschrift des § 96 Abs. 3 S. 4 SGB VII wonach Geldinstitute eine laufende Geldleistung einer Berufsgenossenschaft die nach dem Tode eines Versicherten auf dessen Konto einbezahlt wird nicht zur Befriedigung eigener Forderungen verwenden darf kann rechtfertigen, dass die Überweisung als Leistung der Beklagten identifizierbar sein muss. Hierbei ist jedoch dann soweit möglich der weitestgehende Oberbegriff zu wählen um den Anforderungen des

Gesetzes unter einer größtmöglichen Wahrung des Sozialgeheimnisses genüge zu tun. Da laufende Geldleistungen von der Berufsgenossenschaft sowohl in der Form einer Verletztenrente als auch in Form des Verletztengeldes bzw. Übergangsgeldes gewährt werden können hat in jedem Fall ein Oberbegriff Verwendung zu finden, der diese drei Leistungsarten zusammenfasst ohne darüber Auskunft zu geben, welche konkrete Leistung dem Versicherten zusteht. Gegebenenfalls kann diese Leistungsgruppe auch alleine über den Inhalt von „Purpose Codes“ geregelt werden, sodass eine für die Allgemeinheit verständliche Benennung der Leistungen der Beklagten im Überweisungsträger gar nicht auftaucht. Jedoch ist in jedem Fall die Verwendung des Begriffes „UV-Rente“ zu konkret und bietet keinen erkennbaren Mehrwert gegenüber einer allgemeineren Bezeichnung der Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung die jedoch schonender mit dem Sozialgeheimnis umgeht.

Nach alledem stellt die Verwendung des Begriffs „UV-Rente“ einen unzulässigen Eingriff in das Sozialgeheimnis des Klägers dar und ist in Zukunft zu unterlassen.

Dem steht auch § 9 S. 2 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) nicht entgegen. Danach sind Maßnahmen in technischer Hinsicht nur dann erforderlich, wenn ihr Aufwand in einem angemessenen Verhältnis zum angestrebten Schutzzweck steht. Zum einen ist hier zu vermerken, dass der Bezug einer Verletztenrente, eines Verletztengeldes oder des Übergangsgeldes einen erheblichen Einblick in den Intimbereich einer Person gibt, da insoweit offengelegt wird, dass ein körperliches Gebrechen vorliegt, das so gravierend ist, dass es sogar die Zahlung einer Geldleistung ausgelöst hat. Es ist insoweit von einem erheblichen Schutzinteresse auszugehen. Zum anderen ist nicht ersichtlich, dass durch die Nichtverwendung eines Begriffs wie der hier streitgegenständlichen „UV-Rente“ ein erheblicher technischer Aufwand entsteht, dass der Schutzzweck diesbezüglich in den Hintergrund zu treten hat. Welche konkreten Maßnahmen diesbezüglich erforderlich sind wurde von der Beklagtenseite nicht vorgebracht. Nach Auffassung des Gerichts stellt es jedoch einen vertretbaren

Aufwand dar den Begriff „UV-Rente“ durch einen anderen neutraleren Begriff zu ersetzen oder gänzlich zu entfernen.

Da die Beklagte durch die Gewährung der Verletztenrente die dieses Sozialdatum selbst „erschaffen“ hat, ist sie auch gemäß § 67 Abs. 9 SGB X für dessen verantwortungsvollen Gebrauch verantwortlich. Die Beklagte – und der durch sie beauftragte auszahlende Rentenservice der Deutschen Post AG – hat daher dafür zu sorgen, dass die sensiblen Informationen nicht gegenüber unbefugten Dritten zugänglich gemacht werden.

Nach alledem hat die Beklagte es in Zukunft zu unterlassen, in den Überweisungen an den Kläger das Sozialdatum „UV-Rente“ weiter zu verwenden. Sie hat auch dafür Sorge zu tragen, dass dieser Begriff vom Rentenservice der Deutschen Post AG nicht mehr verwendet wird. Der Unterlassungsklage des Klägers war insoweit statzugeben.

C. Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG und folgt der Entscheidung in der Hauptsache.